

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 10. Dezember 2025
betreffend EP 3 802 413 B1

ANTRAGSTELLERIN:

Topsoe A/S, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Roeland Baan, Haldor Topsøes Allé 1, DK-2800, Kgs. Lyngby, Dänemark

vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Kanz, Rechtsanwalt Haft, Rechtsanwalt Dr. Bothe, Rechtsanwältin Wilhelm, Rechtsanwalt Pfeffermann, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: christine.kanz@hoyngrokh.com

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **SYPOX GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Gianluca Pauletto, Am Waldrand 3, 85354 Freising, Deutschland
2. **Josef Kerner Energiewirtschafts-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Kerner, Papst-Viktor-Str. 27, 91795 Dollnstein, Deutschland
3. **HyGear B.V.**, vertreten durch ihren CEO Hank Kleef, Westervoortsedijk 73 HG, 6827 AV Arnhem, Niederlande

ANTRAGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 802 413 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und den rechtlich qualifizierten Richter Agergaard erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 60 EPGÜ, R. 194 (d), 196, 197, 199 VerfO – Antrag auf Inspektion und Beweissicherung

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Am 4. Dezember 2025 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 gestellt.
2. Die Antragstellerin ist Inhaberin des Europäischen Patents EP 3 802 413 B1 (Anlage HRM 7; nachfolgend Antragspatent), das am 15. Mai 2019 unter Inanspruchnahme der Prioritäten der DK PA201800249 und der EP 18175366 vom 31. Mai 2018 sowie der DK PA201800636 vom 25. September 2018 in englischer Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 5. Juli 2023. Das Antragspatent steht in Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Island, Litauen, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien in Kraft. Das ursprünglich erklärte „Opt-Out“ aus der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts hat die Antragstellerin mit Erklärung vom 21. November 2025 widerrufen.
3. Gegen die Erteilung des Antragspatents wurde kein Einspruch eingelegt.
4. Das Antragspatent trägt die Bezeichnung „HYDROGEN PRODUCTION BY STEAM METHANE REFORMING“ (Produktion von Wasserstoff durch Dampf-Methan-Reformierung). Sein Patentanspruch 1 ist in der englischen Verfahrenssprache wie folgt formuliert:

„A hydrogen plant for producing hydrogen, said hydrogen plant comprising:

- a reforming reactor system comprising a first catalyst bed comprising an electrically conductive material and a catalytically active material, said catalytically active material being arranged for catalyzing steam reforming of a feed gas comprising hydrocarbons, a pressure shell housing said first catalyst bed, a heat insulation layer between said first catalyst bed and said pressure shell, and at least two conductors electrically connected to said electrically conductive material and to an electrical power supply placed outside said pressure shell, wherein said electrical power supply is dimensioned to heat at least part of said first catalyst bed to a temperature of at least 500°C by passing an electrical current through said electrically conductive material, wherein said pressure shell has a design pressure of between 5 and 200 bar, preferably between 30 and 200, more preferably between 80 and 180 bar,

- a water gas shift unit downstream the reforming reactor system, and

- a gas separation unit downstream the water gas shift unit.“

5. Der unabhängige Verfahrensanspruch 22 lautet in der englischen Verfahrenssprache:

„A process for producing hydrogen from a feed gas comprising hydrocarbons in a hydrogen plant, said hydrogen plant comprising a reforming reactor system with a pressure shell housing a first catalyst bed, said first catalyst bed comprising an electrically conductive material and a catalytically active material, said catalytically active material being arranged to catalyzing steam reforming of a feed gas comprising hydrocarbons, wherein said reforming reactor system is provided with heat insulation between said first catalyst bed and said pressure shell; said process comprising the following steps:

- pressurizing said feed gas to a pressure of between 5 and 200 bar,
- supplying said pressurized feed gas to the reforming reactor system,
- allowing said feed gas to undergo steam reforming reaction over the first catalyst bed and outletting a product gas from the reforming reactor system,
- heating said catalytically active material by supplying electrical power via electrical conductors connecting an electrical power supply placed outside said pressure shell to said electrically conductive material, allowing an electrical current to run through said electrically conductive material, thereby heating at least part of the first catalyst bed to a temperature of at least 500°C,
- letting the product gas into a water gas shift unit downstream the reforming reactor system in order to generate a water gas shifted product gas,
- condensing water in the water gas shifted product gas and separating this water in a flash separation step, thereby providing a dry water gas shifted product gas, and
- Removing at least CO₂ from the dry water gas shifted product gas in a gas separation unit downstream the water gas shift unit.“

6. In der eingetragenen deutschen Übersetzung lauten die Ansprüche wie folgt:

Anspruch 1:

- „Wasserstoffanlage zur Herstellung von Wasserstoff, wobei die Wasserstoffanlage umfasst:
- ein Reformierungsreaktorsystem umfassend ein erstes Katalysatorbett, das ein elektrisch leitfähiges Material und ein katalytisch aktives Material umfasst, wobei das katalytisch aktive Material zum Katalysieren der Dampfreformierung eines Einsatzgases umfassend Kohlenwasserstoffe angeordnet ist, einen Druckmantel, der das erste Katalysatorbett aufnimmt, eine Wärmeisolationsschicht zwischen dem ersten Katalysatorbett und dem Druckmantel, und mindestens zwei Leiter, die mit dem elektrisch leitfähigen Material und einer außerhalb des Druckmantels angeordneten elektrischen Stromversorgung elektrisch verbunden sind, wobei die elektrische Stromversorgung so dimensioniert ist, dass sie mindestens einen Teil des ersten Katalysatorbetts auf eine Temperatur von mindestens 500°C erhitzt, indem ein elektrischer Strom durch das elektrisch leitfähige Material geleitet wird, wobei der Druckmantel einen Nenndruck zwischen 5 und 200 bar, vorzugsweise zwischen 30 und 200, besonders bevorzugt zwischen 80 und 180 bar aufweist,
 - eine Wassergas-Shift-Einheit stromabwärts des Reformierungsreaktorsystems, und
 - eine Gastrennungseinheit stromabwärts der Wassergas-Shift-Einheit.“

Anspruch 22:

„Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff aus einem Einsatzgas umfassend Kohlenwasserstoffe in einer Wasserstoffanlage, wobei die Wasserstoffanlage ein Reformierungsreaktorsystem mit einem Druckmantel umfasst, der ein erstes Katalysatorbett aufnimmt, wobei das erste Katalysatorbett ein elektrisch leitfähiges Material und ein katalytisch aktives Material umfasst, wobei das katalytisch aktive Material zum Katalysieren der Dampfreformierung eines Einsatzgases umfassend Kohlenwasserstoffe angeordnet ist, wobei das Reformierungsreaktorsystem mit einer Wärmeisolierung zwischen dem ersten Katalysatorbett und dem Druckmantel ausgerüstet ist; wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst:

- unter Druck setzen des Einsatzgases auf einen Druck zwischen 5 und 200 bar,
 - Zuführen des unter Druck gesetzten Einsatzgases zu dem Reformierungsreaktorsystem,
 - ermöglichen der Dampfreformierungsreaktion des Einsatzgases über dem ersten Katalysatorbett und Auslassen eines Produktgases aus dem Reformierungsreaktorsystem,
 - Erhitzen des katalytisch aktiven Materials durch Zuführen von elektrischer Energie über elektrische Leiter, die eine außerhalb des Druckmantels angeordnete Stromversorgung mit dem elektrisch leitfähigen Material verbinden, wodurch ein elektrischer Strom durch das elektrisch leitfähige Material fließen kann, wodurch zumindest ein Teil des ersten Katalysatorbetts auf eine Temperatur von mindestens 500°C erhitzt wird,
 - Einleiten des Produktgases in eine Wassergas-Shift-Einheit stromabwärts dem Reformierungsreaktorsystem, um ein Wassergas-Shift-Produktgas zu erzeugen,
 - Kondensieren von Wasser in dem Wassergas-Shift-Produktgas und Abtrennen dieses Wassers in einem Flash-Trennungsschritt, wodurch ein trockenes Wassergas-Shift-Produktgas bereitgestellt wird, und
 - Entfernen von mindestens CO₂ aus dem trockenen Wassergas-Shift-Produktgas in einer Gastrennungseinheit stromabwärts der Wassergas-Shift-Einheit.“
7. Bei der Antragsgegnerin zu 1 handelt es sich um ein Unternehmen, das auf die Elektrifizierung der chemischen Industrie spezialisiert ist. Die Antragsgegnerin zu 1 wurde im Jahr 2021 in Freising, Deutschland, als Spin-Off der Technischen Universität München gegründet.
8. Sie bietet auf ihrer Website (Screenshot vorgelegt als Anlage HRM 14) unter den Bezeichnungen SYPOX H-200 und SYPOX H-400 elektrisch beheizte Anlagen zur Umwandlung von Biogas zu Wasserstoff an. Nachfolgend werden zwei Abbildungen eingeblendet, die die Anlage sowie den Reformer zeigen:



Available Configurations:

SYPOX H-200

produce up to 200 kg/day of high purity renewable Hydrogen

SYPOX H-400

produce up to 400 kg/day of high purity renewable Hydrogen

Your Key Advantages:

- Up to 3x More Revenue per kWh vs. Electricity
- More Energy Utilized from Biogas
- Unlock Hydrogen Incentives and Carbon Credits
- Produce Renewable Hydrogen Directly On-Site
- Fast-Response Operation for Dynamic Energy Pricing
- Compact, Containerized, and Easy to Deploy
- Future-Proof Your Biogas Investment



9. Die Antragsgegnerin zu 2 ist eine Biogas-Produzentin mit Sitz in Dollstein, Deutschland.
10. Die Antragsgegnerin zu 3 entwickelt Technologien zur Wasserstoffversorgung. Sie bietet Lösungen für den Transport und die Bereitstellung von Wasserstoff sowie für die Vor-Ort-Produktion an. Ihr Leistungsspektrum umfasst die Planung und Lieferung von Systemen zur Wasserstofferzeugung sowie ergänzende Dienstleistungen.
11. Auf ihrer Website (Screenshot vorgelegt als Anlage HRM 15) bietet die Antragsgegnerin zu 3 Wasserstoffproduktionsanlagen wie folgt an:

HY.GEN®: STEAM METHANE REFORMING



Produce on-site hydrogen through the Hy.GEN® with Steam Methane Reforming (SMR) technology.

12. Die Antragstellerin geht davon aus, dass diese Anlagen zumindest zukünftig technologisch einer auf dem Gelände der Antragsgegnerin zu 2 aufgestellten Anlage (dazu sogleich) entsprechen sollen.

13. Die Antragsgegnerinnen sind Teil des mit EU-Mitteln geförderten Projektkonsortiums „ERe Tech“, das auf die Entwicklung einer Wasserstoffanlage zur kommerziellen Vermarktung ausgerichtet ist. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Vermarktung der Anlagen durch die Antragsgegnerin zu 1 und die Antragsgegnerin zu 3 erfolgen wird.
14. Bereits mit Antrag vom 21. November 2025 hat die Antragstellerin vor der Lokalkammer Düsseldorf einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung am Sitz und an der Produktionsstätte der Antragsgegnerin zu 1 sowie am Sitz und auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 gestellt. Die Kammer hat daraufhin am 25. November 2025 eine entsprechende Anordnung erlassen (UPC_CFI_1696/2025, Anlage HRM 1).
15. Auf Grundlage dieser Anordnung hat die Antragstellerin am 26. November 2025 u.a. auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 eine Besichtigung vorgenommen, bei der als anwaltliche Vertreterin der Antragstellerin Rechtsanwältin Antonia Wilhelm zugegen war.
16. Rechtsanwältin Wilhelm hat neben einer Pilotanlage der Antragsgegnerin zu 1, die aufgrund der genannten Anordnung besichtigt wurde, auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 eine weitere Anlage aufgefunden. Diese Anlage trägt eine auf die Antragsgegnerin zu 3 hinweisende Beschriftung (www.hygear.com) auf der Außenwand. Eine der Antragsschrift entnommene Abbildung dieser Anlage wird nachfolgend eingeblendet:



17. Der anwesende Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1, Gianluca Pauletto, teilte bei der Besichtigung mit, dass es sich bei der Anlage der Antragsgegnerin zu 3 um eine Wasserstoffanlage handele. Er berichtete von der Zusammenarbeit der Antragsgegnerinnen zu 1 und 3 im Rahmen des EU-Projektkonsortiums „ERe Tech“. Zudem teilte er mit, dass in der Anlage der Antragsgegnerin zu 3 ein Reaktor verbaut sei, der durch die Antragsgegnerin zu 1 konstruiert und durch die TU München im Rahmen des EU-Projekts finanziert worden sei.
18. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1 gewährte während der Besichtigung am 26. November 2025 für einen sehr kurzen Zeitraum Zutritt zu der Anlage. Eine hinreichende Untersuchung konnte jedoch nicht erfolgen.
19. Die Anlage ist derzeit noch nicht in Betrieb, könnte nach dem Verständnis der Antragstellerin jedoch jederzeit in Betrieb genommen werden.
20. Nach den Angaben der Antragstellerin entspricht die Anlage voraussichtlich einer Anlage, wie sie vermutlich kommerziell vermarktet werden soll.

21. Eine anderweitige Untersuchung als im Rahmen einer Besichtigung ist nach den Angaben der Antragstellerin nicht möglich. Insbesondere wurde die Anlage bisher nicht auf einer Fachmesse ausgestellt oder über die Website der Antragsgegnerin zu 3 vertrieben. Eine etwaige Patentverletzung kann demnach auch nicht mit der durchgeföhrten Besichtigung der Anlage der Antragsgegnerin zu 1 belegt werden, da die Anlagen sich bereits äußerlich erkennbar voneinander unterscheiden.

ANTRÄGE DER ANTRAGSTELLERIN:

22. Die Antragstellerin beantragt (wobei die Kammer eine Anpassung der Nummerierung der Anträge vorgenommen hat):

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, die auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 (Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland) befindliche elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, durch einen Sachverständigen, einen Gerichtsvollzieher und mindestens zwei Mitarbeiter eines Fachunternehmens zu inspizieren, was die Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen umfasst, und dabei insbesondere:
1. die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage äußerlich in Augenschein zu nehmen, insbesondere
 - das Steuerungssystem zur Steuerung der Anlage und der Elektronik;
 - alle physischen Komponenten der installierten Wasserstoffproduktionsanlage, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Reaktor, den Wassergas-Shift-Reaktor (WGS) und die Druckwechseladsorptionseinheit(en) (PSA) sowie
 - alle Verbindungsleitungen und Ventile, Instrumente und Zusatzgeräte wie Pumpen, Kompressoren und/oder Wärmetauscher.
 2. den Reaktor, welcher zur vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gehört, zu öffnen und das Innere zu untersuchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Katalysatorbett, die Wärmeisolierschicht und die elektrische Verkabelung;
 3. auf die Steuerungssysteme der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Distributed Control System (DCS) und/oder jedes lokale Kontrollsysteem (z. B. Human-Machine-Interfaces (HMI) eines Programmable Logic Controllers (PLC)) sowie die Anlagensensoren (z. B. für Temperatur, Druck und Durchflussraten) zuzugreifen und Prozessdaten zu exportieren.
- II. Hilfsweise zu I., wenn die Besichtigung (insbesondere des Inneren des Reaktors der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt), nicht möglich ist, insbesondere weil die Anlage in Betrieb ist, werden die Antragsgegnerinnen verpflichtet, die Anlage stillzulegen, keine Teile oder Komponenten davon zu verändern oder zu entfernen und die Besichtigung des Äußeren und Inneren der Anlage innerhalb von sieben Tagen zu ermöglichen.

- III. Der Sachverständige soll innerhalb einer von der Kammer gesetzten Frist, idealerweise nicht mehr als drei Wochen, eine ausführliche Beschreibung der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, erstellen und der Kammer vorlegen, wobei diese eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung der Verletzung des Antragspatents relevanten Merkmale der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage umfasst.
- IV. Als Sachverständiger wird Herr Patentanwalt Philipp Harlacher von der Kanzlei Dr. Solf & Zapf benannt, tätig Münchener Standort der Kanzlei, Candidplatz 15, 81543 München, wobei er durch andere in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwälte ersetzt werden kann.
- V. Zur Unterstützung des Sachverständigen wird die örtlich zuständige Gerichtsvollzieherin Verena Späth als Hilfsperson bestimmt, wobei diese im Falle einer Nichtverfügbarkeit durch andere örtlich zuständige Gerichtsvollzieher ersetzt werden darf.
- VI. Als weitere Hilfsperson, die insbesondere befähigt ist, den sich in der Wasserstoffanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, befindlichen Reaktor zu öffnen, wird das Fachunternehmen SBS Industrial Solutions GmbH, Hermann-Oberth-Straße 31, 85640 Putzbrunn oder bei Nichtverfügbarkeit ein vergleichbares Fachunternehmen benannt.
- VII. Es wird Herrn Rechtsanwalt Klaus Haft, Frau Rechtsanwältin Christine Kanz, Herrn Rechtsanwalt Alexander Bothe, Frau Rechtsanwältin Antonia Wilhelm und Herrn Rechtsanwalt Thomas Pfeffermann, alle EPG-Vertreter und in dieser Sache rechtliche Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, gestattet, bei den nach Ziffer I. und II. beantragten Maßnahmen anwesend zu sein, wobei nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin anwesend sein darf. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der vorgenannten Personen dürfen diese durch einen anderen Rechtsanwalt/eine andere Rechtsanwältin der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER vertreten werden.
- VIII. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen, insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige, die Parteivertreter der Antragstellerin sowie weitere Hilfspersonen sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten. Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeaordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten keinen Einblick in die elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, sowie in die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung gewähren.
- IX. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, bei der Durchführung der nach Ziffer I. und II. beantragten Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen uneingeschränkten Zugang zu der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift www.hygear.com trägt, zu gewähren, was, soweit dies nicht durch die Hilfspersonen des Sachverständigen durchgeführt werden kann, die Öffnung des Reaktors umfasst.

- X. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzugeben, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziffer IX. nachzukommen.
- XI. Es wird ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 2.500 pro 15-minütigem Zeitraum festgesetzt, in dem die Antragsgegnerinnen den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen mit Bezug auf die Durchführung der in Ziffer I. und II. beantragten Maßnahmen nicht nachkommen.
- XII. Die zu erlassene Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer VII. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass der Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren im CMS unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden. Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt im Zusammenwirken mit dem Gerichtsvollzieher.
- XIII. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

- 23. Der Antrag auf Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung (R. 192, 199 VerfO) hat im tenorierten Umfang Erfolg.
 - I.
 - 24. Die Lokalkammer Düsseldorf ist gemäß Art. 32 (1) c), 33 (1) (b), 60 EPGÜ zuständig. Der Antrag ist gemäß R. 192 VerfO in zulässiger Art und Weise gestellt worden. Insbesondere hat die Antragstellerin vorgetragen, dass sie beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerinnen bei der Lokalkammer Düsseldorf Hauptsacheklage zu erheben.
 - II.
 - 25. Ferner hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass das Antragspatent durch die Antragsgegnerinnen möglicherweise verletzt wird (Art. 60 (1) EPGÜ), wobei sie für eine abschließende Bewertung auf die Inspektion und Beweissicherung angewiesen ist.
 - 26. Angesichts der geschilderten Umstände des Falles ist es möglich, dass sich in dem Container mit der Beschriftung www.hygear.com auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 eine Anlage zur Dampfreformierung (Biogas-zu-Wasserstoff-Anlage) befindet, die von der technischen Lehre des Antragspatents Gebrauch macht.
 - 27. Die als Inhaberin des Antragspatents aktivlegitimierte Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie eine Verwirklichung sämtlicher Merkmale des Patentanspruchs 1 des Antragspatents durch die Anlage sowie des Patentanspruchs 22 des Antragspatents durch das (bevorstehende) Betreiben der Anlagen für möglich hält.
 - 28. Dass in der Anlage mit der Beschriftung www.hygear.com an der Außenwand ein Reaktor der Antragsgegnerin zu 1 verbaut ist, hat die Antragstellerin unter Verweis auf die Angaben des Geschäftsführers der Antragsgegnerin zu 1 bei der Besichtigung am 26. November 2025, auf LinkedIn-Beiträge der Antragsgegnerin zu 1 (Anlagen HRM 2, HRM 3) sowie auf die

Website des Projekts „ERe Tech“ dargelegt. Soweit es die Ausgestaltung des demnach von der Antragsgegnerin zu 1 hergestellten Reaktors im Inneren der Anlage angeht, hat sich die Antragstellerin insbesondere auf die Website der Antragsgegnerin zu 1, auf einen Artikel von Stephen B. Harrison, der im August 2025 in der Zeitschrift „Gasworld“ erschienen ist und in der die Reaktoren der Antragsgegnerin zu 1 („Sypox e-SMR“) beschrieben werden (Anlage HRM 11), auf eine Beschreibung des Projekts „ERe Tech“ (Anlage HRM 12) sowie auf die Patentanmeldung WO 2021/209509 A1 (nachfolgend: WO 509, Anlage HRM 13) bezogen. Letztere ist von dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1 am 14. April 2021 angemeldet worden und beschreibt einen Reaktor mit einem strukturierten elektrisch beheizten Katalysator (a reactor with an electrically heated structured ceramic catalyst). Die Antragstellerin geht davon aus, dass die zu besichtigende Anlage im Wesentlichen auf der in der WO 509 beschriebenen Erfindung beruht.

29. Ausgehend von den dargestellten Unterlagen hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, warum sie eine Verwirklichung aller Merkmale des Patentanspruchs 1 durch die Anlage sowie aller Merkmale des Patentanspruchs 22 durch den Betrieb der Anlage für möglich hält. Für eine abschließende Beurteilung der Verletzung ist sie jedoch auf eine Untersuchung der Anlage angewiesen.
30. Die Antragstellerin hat ferner nachvollziehbar erläutert, warum eine Patentverletzung bzw. drohende Patentverletzung durch alle drei Antragsgegnerinnen möglich ist. So handelt es sich nach dem Vorbringen der Antragstellerin um eine Anlage der Antragsgegnerin zu 3, in der ein von der Antragsgegnerin zu 1 hergestellter Reaktor verbaut ist. Die Antragsgegnerinnen zu 1 und 3 bieten auf ihren Websites zudem Wasserstoffproduktionsanlagen an, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, dass die auf der Website der Antragsgegnerin zu 3 gezeigte Anlage zumindest zukünftig der zu besichtigenden Anlage entsprechen soll. Die Antragsgegnerin zu 2, auf deren Betriebsgelände sich die zu besichtigende Anlage befindet, wird bei einer Inbetriebnahme der Anlage die Vorrichtung im Sinne von Patentanspruch 1 gebrauchen und das nach Patentanspruch 22 beanspruchte Verfahren anwenden, sofern die Anlage von allen Merkmalen der genannten Ansprüche Gebrauch macht. Insoweit droht nach dem Vortrag der Antragstellerin eine Patentverletzung im Sinne von Art. 60 (1) EPGÜ.
31. Aus dem dargestellten Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich zugleich, warum eine Besichtigungsanordnung gegen alle drei Antragsgegnerinnen erforderlich ist.
32. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Antragspatents ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es klare Anhaltspunkte dafür gibt, den Rechtsbestand des Antragspatents in Zweifel zu ziehen, etwa in Folge einer negativen Rechtsbestandsentscheidung (vgl. UPC_CoA_327/2025, Anordnung vom 15. Juli 2025, Rn. 43 – Maguin v. Tiru). Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

III.

33. Die Antragstellerin hat ferner dargelegt, dass der Antrag dringlich ist (R. 194.2 (a) VerfO). Zudem hat sie Gründe für den Erlass einer Anordnung ex parte aufgezeigt (R. 194.2 (b), (c), 197 VerfO).

1.

34. Die Inspektion bzw. Beweissicherungsmaßnahme ist dringlich.

35. Eine abschließende Beurteilung der Verletzung der Patentansprüche 1 und 22 des Antrags-patents kann, wie ausgeführt, nur durch eine Untersuchung der Biogas-zu-Wasserstoff-An-lage erfolgen.
36. Eine anderweitige Untersuchung als im Rahmen einer Besichtigung ist nach den Angaben der Antragstellerin nicht möglich. Insbesondere wurde die Anlage bisher nicht auf einer Fach-messe ausgestellt oder über die Website der Antragsgegnerin zu 3 vertrieben. Eine etwaige Patentverletzung kann demnach auch nicht mit der durchgeföhrten Besichtigung der Anlage der Antragsgegnerin zu 1 belegt werden, da diese sich bereits äußerlich erkennbar voneinan-der unterscheiden.
37. Dass der Geschäftsföhrer der Antragsgegnerin zu 1 für einen sehr kurzen Zeitraum Zugang zu der Anlage gewährt hat, steht dem Erlass einer Anordnung nicht entgegen. Die Antrag-stellerin hat ausgeführt, dass die benötigte eingehende Besichtigung vor Ort nicht möglich war. Zudem ist die Anlage der Antragsgegnerin zu 3 zuzuordnen, so dass die Antragstellerin bereits aus diesem Grund auf eine Besichtigungsanordnung angewiesen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerinnen zu 1 und 2 ohne eine auch ihnen gegenüber erge-hende Anordnung die eingehende Untersuchung des im Inneren der Anlage der Antragsgeg-nerin zu 3 verbauten Reaktors ermöglichen würden.
38. Nachdem die Antragstellerin von dem Vorhandensein der zu besichtigenden Anlage im Rah-men der Besichtigung am 26. November 2025 Kenntnis erlangt hat, hat sie nur acht Tage später den Antrag gestellt. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, dass die Angelegenheit für sie dringlich ist, zumal noch weitere Recherche und Begründung zur möglichen Patentverlet-zung erforderlich war.

2.

39. Die Anordnung war nach R. 192.3, 197 VerfO ex-parte zu erlassen. Andernfalls bestünde die nachweisliche Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbare sein werden (R. 197.1 Alt. 2 VerfO).
40. Wie die Antragstellerin vorgetragen hat, bestünde bei einer vorherigen Anhörung der Antragsgegnerinnen die Gefahr, dass für die Prüfung der Patentverletzung relevante Bestand-teile der Anlage entfernt werden.
41. Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass bereits eine Besichtigung auf dem Betriebs-gelände der Antragsgegnerin zu 2 stattgefunden hat und somit zumindest die Antragsgegne-rinnen zu 1 und 2 Kenntnis von dem von der Antragstellerin erhobenen Vorwurf der Patent-verletzung haben. Insofern ließe sich allenfalls argumentieren, dass es für die Antragsgegne-rinnen offensichtlich ist, dass eine weitere Inspektion und Beweissicherung erfolgen wird und relevante Bauteile – wäre solches beabsichtigt – bereits entfernt worden wären. Es ist jedoch bereits nicht davon auszugehen, dass eine solche weitere Inspektion und Beweissi-cherung offensichtlich ist. Denn die nunmehr zu besichtigende weitere Anlage ist, wie die Antragstellerin vorgetragen hat, bereits äußerlich erkennbar anders ausgestaltet. Zudem ist sie, anders als die besichtigte Anlage, der Antragsgegnerin zu 3 zuzuordnen, die nicht Partei des früheren Verfahrens auf Inspektion und Beweissicherung war.

IV.

42. Im Rahmen der Ermessensentscheidung überwiegen die Interessen der Antragstellerin.

43. Die Antragstellerin hat anhand der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie von einer Verwirklichung sämtlicher Merkmale der Patentansprüche 1 und 22 durch die Biogas-zu-Wasserstoff-Anlagen bzw. deren Betrieb ausgeht. Auch hat sie nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen ihr keine anderen Möglichkeit als eine Inspektion auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 offensteht, um die Frage der Patentverletzung abschließend aufzuklären.
44. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vorliegenden Anordnung, um den insoweit überwiegenden Interessen der Antragstellerin gerecht zu werden. Die Antragsgegnerinnen werden durch die angeordneten Maßnahmen nicht unzumutbar belastet. Ihren Geheimhaltungsinteressen tragen die in die Anordnung aufgenommenen Geheimnisschutzanordnungen hinreichend Rechnung.

V.

45. Die Antragstellerin hat die Gerichtsgebühr für den Antrag auf Inspektion und Beweissicherung entrichtet, R. 192.5 VerfO.

VI.

46. Dem Antrag der Antragstellerin entsprechend war anzuordnen, dass die Inspektion und Besichtigung die äußerliche Inaugenscheinnahme der Wasserstoffproduktionsanlage, die Öffnung des Reaktors, die Untersuchung von dessen Innerem, den Zugriff auf die Steuerungssysteme der Anlage und/oder jedes lokale Kontrollsysteem sowie den Export von Prozessdaten umfasst.
47. Die Stilllegung der Anlagen und die Ermöglichung der Besichtigung erfolgt, wie beantragt, nur hilfsweise für den Fall, dass eine Besichtigung nicht möglich ist. Insoweit war klarzustellen, dass die Inspektion und Beweissicherung nach entsprechender Mitteilung durch die Antragsgegnerinnen unverzüglich zu erfolgen hat. So kann vermieden werden, dass die Antragsgegnerinnen durch vermeidbare Stillstandszeiten übermäßig belastet werden.
48. Die Anordnung sieht nach R. 196.4, 196.5 VerfO vor, dass ein Sachverständiger bestellt wird, der die Maßnahmen ausführt. Gegen die Person von Patentanwalt Philipp Harlacher als Sachverständigen bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass keinerlei Beziehung von Herrn Harlacher zu ihr, der Antragstellerin, oder zu den Antragsgegnerinnen besteht. Im Fall seiner Nichtverfügbarkeit kann Herr Harlacher, wie beantragt, durch einen in derselben Kanzlei tätigen europäischen Patentanwalt ersetzt werden. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass auch zu keinem anderen Patentanwalt der Kanzlei Dr. Solf & Zapf Beziehungen der Parteien bestehen.
49. Zur Unterstützung des Sachverständigen bei der Durchführung der Beweissicherung hat die Kammer von der durch R. 196.5 S. 2 VerfO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Unterstützung durch die von der Antragstellerin bereits namentlich benannte zuständige Gerichtsvollzieherin oder im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit eines anderen örtlich zuständigen Gerichtsvollziehers anzuordnen.
50. Darüber hinaus war der Antragstellerin zu gestatten, im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Unterstützung des Sachverständigen ein Fachunternehmen zu beauftragen und zur Inspektion und Beweissicherung mitzubringen, das insbesondere zur Öffnung des Reaktors befähigt ist. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Unterstützung für

die fachgerechte Öffnung und Schließung des Inneren der Anlage erforderlich ist. Durch die Vornahme dieser Arbeiten durch ein Fachunternehmen kann sichergestellt werden, dass die Anlage nicht beschädigt wird. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit darf der Sachverständige die Öffnung des Reaktors nur dann durch das Fachunternehmen durchführen lassen, wenn die Antragsgegnerinnen diese nicht selbst vornehmen.

51. Nach R. 196.5 VerfO waren Mitglieder oder Vertreter der Antragstellerin selbst von der Inspektion und Beweissicherung auszuschließen.
52. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und den Schutz vertraulicher Informationen war auch die Personenanzahl der Verfahrensbevollmächtigten bei der Inspektion zu beschränken (Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 VerfO). Die Kammer erachtet es als ausreichend, wenn ein rechtsanwaltlicher Vertreter/eine rechtsanwaltliche Vertreterin der Antragstellerin bei der Inspektion und Beweissicherung zugegen ist.
53. Die ferner gegenüber den Verfahrensbevollmächtigten, dem Sachverständigen und dem Gerichtsvollzieher angeordneten Geheimnisschutzmaßnahmen tragen den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerinnen Rechnung. Gleiches gilt für das geschilderte Prozedere nach Erhalt der ausführlichen Beschreibung.
54. Ferner war anzuordnen, dass die durch den Sachverständigen zu erstellende ausführliche Beschreibung nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 und/oder die Antragsgegnerin zu 3 verwendet werden darf (R. 196.2 VerfO).
55. Die Kosten der durch den Sachverständigen durchzuführenden Inspektion und Beweissicherung einschließlich der durch den Sachverständigen zu erstellenden ausführlichen Beschreibung hat die Antragstellerin jedenfalls bis auf Weiteres zu zahlen, da sie die Inspektion begeht. Soweit der Sachverständige nicht auf die Zahlung eines Vorschusses für seine Kosten verzichtet, hat die Antragstellerin an den Sachverständigen vor Beginn der Inspektion einen durch diesen zu bestimmenden, angemessenen Vorschuss zu zahlen.
56. Diese Anordnung ist zusammen mit den in der Anordnung genannten Schriftstücken durch den Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der bei der Inspektion und Beweissicherung anwesenden Vertreter der Antragstellerin gemäß R. 197.2 VerfO zuzustellen.

VII.

57. Die in die Anordnung aufgenommene allgemeine Androhung von Zwangsmitteln gibt der Kammer die notwendige Flexibilität, um auf eventuelle Verstöße gegen diese Anordnung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien sowie der Schwere des Verstoßes reagieren zu können.
58. Im konkreten Fall konnte von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die dafür bei einer ex parte Anordnung notwendigen besonderen Umstände (R. 196.6 VerfO) liegen vor. Anders als bei einer Unterlassungsanordnung droht den Antragsgegnerinnen durch die Inspektion und Beweissicherung allenfalls ein geringfügiger Schaden. Die Antragsgegnerinnen zu 1 und 3 sind auch weiterhin zum Angebot sowie ggf. zur Herstellung und zum Vertrieb der Anlagen berechtigt (UPC_CFI_260/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 26. März 2025, S. 9 f. – OTEC Präzisionsfinish v. STEROS; Abgrenzung zu: UPC_CFI_177/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 22. Juni 2023 – myStromer v. Revolt). Die Antragsgegnerin zu 2

ist weiterhin zum Betrieb der bei ihr befindlichen Anlage berechtigt. Darüber hinaus ist die Anlage nach Kenntnis der Antragstellerin derzeit nicht in Betrieb, könnte aber jederzeit in Betrieb genommen werden, was die Inspektion verkomplizieren und verzögern würde. Davor ausgehend ist es gerechtfertigt, vorliegend von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

ANORDNUNG:

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen folgende Inspektions- und Beweisicherungsanordnung erlassen:

- I. Der Antragstellerin wird gestattet, die auf dem Betriebsgelände der Antragsgegnerin zu 2 (Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Deutschland) befindliche elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, durch einen Sachverständigen und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren, was die Erstellung von Fotos und Videoaufnahmen umfasst, und dabei insbesondere:
 1. die vorgenannte Wasserstoffproduktionsanlage äußerlich in Augenschein zu nehmen, insbesondere
 - das Steuerungssystem zur Steuerung der Anlage und der Elektronik;
 - alle physischen Komponenten der installierten Wasserstoffproduktionsanlage, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Reaktor, den Wassergas-Shift-Reaktor (WGS) und die Druckwechseladsorptionseinheit(en) (PSA) sowie
 - alle Verbindungsleitungen und Ventile, Instrumente und Zusatzgeräte wie Pumpen, Kompressoren und/oder Wärmetauscher.
 2. den Reaktor, welcher zur vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage gehört, zu öffnen und das Innere zu untersuchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Katalysatorbett, die Wärmeisolierschicht und die elektrische Verkabelung;
 3. auf die Steuerungssysteme der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Distributed Control System (DCS) und/oder jedes lokale Kontrollsysteem (z. B. Human-Machine-Interfaces (HMI) eines Programmable Logic Controllers (PLC)) sowie die Anlagensensoren (z. B. für Temperatur, Druck und Durchflussraten) zuzugreifen und Prozessdaten zu exportieren.
- II. Hilfsweise zu I., wenn die Besichtigung (insbesondere des Inneren des Reaktors der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt), nicht möglich ist, insbesondere, weil die Anlage in Betrieb ist, werden die Antragsgegnerinnen verpflichtet, die Anlage stillzulegen, keine Teile oder Komponenten davon zu verändern oder zu entfernen und die Besichtigung des Äußeren und Inneren der Anlage innerhalb von sieben Tagen zu ermöglichen. Nach einer Mitteilung einer der Antragsgegnerinnen über die erfolgte Stilllegung der Anlage hat die Besichtigung unverzüglich zu erfolgen.
- III. Der Sachverständige soll innerhalb einer Frist von drei Wochen eine ausführliche Beschreibung der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, erstellen und der Kammer vorlegen, wobei diese eine detaillierte Beschreibung der für eine Beurteilung der Verletzung des

Antragspatents relevanten Merkmale der vorgenannten Wasserstoffproduktionsanlage umfasst.

Die von dem Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1 und/oder die Antragsgegnerin zu 2 und/oder die Antragsgegnerin zu 3 verwendet werden.

IV. Als Sachverständiger wird

Herr Patentanwalt Philipp Harlacher, Kanzlei Solf & Zapf

tätig am Münchener Standort der Kanzlei, Candidplatz 15, 81543 München, benannt, wobei er im Fall seiner Nichtverfügbarkeit durch einen anderen in derselben Kanzlei arbeitenden europäischen Patentanwälte ersetzt werden kann.

V. Zur Unterstützung des Sachverständigen wird

die Gerichtsvollzieherin Verena Späth

als Hilfsperson bestimmt, wobei diese im Falle einer Nichtverfügbarkeit durch andere örtlich zuständige Gerichtsvollzieher ersetzt werden darf.

VI. Der Antragstellerin wird gestattet, im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Unterstützung des Sachverständigen das Fachunternehmen SBS Industrial Solutions GmbH, Hermann-Oberth-Straße 31, 85640 Putzbrunn, Deutschland, oder bei Nichtverfügbarkeit ein vergleichbares Fachunternehmen zu beauftragen und dessen Mitarbeiter in erforderlicher Zahl zur Inspektion und Beweissicherung mitzubringen. Das Fachunternehmen soll insbesondere befähigt sein, den sich in der Wasserstoffanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, befindlichen Reaktor erforderlichenfalls zu öffnen und nach der Untersuchung wieder zu schließen.

VII. Es wird Herrn Rechtsanwalt Klaus Haft, Frau Rechtsanwältin Christine Kanz, Herrn Rechtsanwalt Alexander Bothe, Frau Rechtsanwältin Antonia Wilhelm und Herrn Rechtsanwalt Thomas Pfeffermann, alle EPG-Vertreter und in dieser Sache rechtliche Vertreter der Antragstellerin von der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, Deutschland, gestattet, bei den nach Ziffer I. und II. angeordneten Maßnahmen anwesend zu sein, wobei ein anderer Rechtsanwalt/eine andere Rechtsanwältin der Kanzlei HOYNG ROKH MONEGIER die vorgenannten Vertreter im Falle einer Nichtverfügbarkeit vertreten darf.

Es darf jedoch bei der Inspektion und Beweissicherung nur einer der genannten rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin zugegen sein.

Vertretungsorgane oder Mitarbeiter der Antragstellerin dürfen bei der Ausführung der Inspektion und Beweissicherung nicht anwesend sein.

VIII. Die an der Durchführung der Inspektion und der Beweissicherung beteiligten Personen und insbesondere der Gerichtsvollzieher, der Sachverständige, die Mitarbeiter des eingeschalteten Fachunternehmens und die Parteivertreter der Antragstellerin sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung

zur Kenntnis gelangen, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Antragstellerin geheim zu halten. Zudem dürfen die vorgenannten Personen bis zu einer Freigabeanordnung des Einheitlichen Patentgerichts keine Gelegenheit bieten, der Antragstellerin oder Dritten Einblick in die elektrisch beheizte Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift www.hygear.com trägt, sowie in die durch den Sachverständigen zu fertigende ausführliche Beschreibung zu gewähren.

IX. Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, sich nach Vorlage der ausführlichen Beschreibung durch den Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Der rechtsanwaltliche Vertreter/die rechtsanwaltliche Vertreterin der Antragstellerin, die bei der Inspektion und Beweissicherung zugegen ist, ist zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die ausführliche Beschreibung der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht wird und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.

X. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, bei der Durchführung der nach Ziffer I. und II. angeordneten Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere dem Gerichtsvollzieher und dem Sachverständigen uneingeschränkten Zugang zu der elektrisch beheizten Wasserstoffproduktionsanlage, die an der Außenwand die Aufschrift „www.hygear.com“ trägt, zu gewähren. Dies umfasst auch die Öffnung des Reaktors.

Sofern die Öffnung des Reaktors durch die Antragsgegnerinnen nicht erfolgt, kann der Sachverständige hierzu das gemäß Ziffer VI. von der Antragstellerin beauftragte und zur Inspektion und Beweissicherung mitgebrachte Fachunternehmen heranziehen. Das Fachunternehmen hat nach der Untersuchung den Reaktor wieder fachgerecht zu verschließen, sofern dies nicht durch die Antragsgegnerinnen erfolgt.

XI. Die Antragsgegnerinnen werden verpflichtet, ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter anzzuweisen, den Aufforderungen des Gerichtsvollziehers und/oder des Sachverständigen entsprechend Ziffer X. nachzukommen.

XII. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.

XIII. Die zu erlassene Anordnung soll persönlich von einem der unter Ziffer VII. genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass der Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren im CMS unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden. Die Zustellung dieser Unterlagen erfolgt im Zusammenwirken mit dem jeweils anwesenden Gerichtsvollzieher.

XIV. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Kosten der Inspektion und Beweissicherung einschließlich der ausführlichen Beschreibung zu tragen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, vor Beginn der Inspektion dem Sachverständigen einen angemessenen, von diesem zu bestimmenden Kostenvorschuss zu zahlen, soweit der Sachverständige nicht auf einen solchen Kostenvorschuss verzichtet.

XV. Die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerinnen aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die nach Ziffer III. zu fertigende ausführliche Beschreibung der Antragstellerin offen gelegt wurde, oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dieser Beschreibung zu gewähren, eine Klage gegen die Antragsgegnerin zu 1 bzw. die Antragsgegnerin zu 2 bzw. die Antragsgegnerin zu 3 erhoben hat.

XVI. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.

XVII. Im Übrigen wird der Antrag auf Inspektion und Beweissicherung zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND BERUFUNG:

Die Antragsgegnerinnen können innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerfO).

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) (a) EPGÜ, R. 220.1 (c) VerfO).

Erlassen am 10. Dezember 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Agergaard	
für den Hilfskanzler	